

39/MT-BR/2016

MITTEILUNG

**an das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Kommission
gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG
des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 31. Mai 2016**

Öffentliche Konsultation zu einem Vorschlag für ein verbindliches Transparenzregister

Das Transparenzregister soll Einblick in die Lobbyarbeit bei den EU Organen bieten und erfasst alle Tätigkeiten, durch die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf die Gestaltung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder Entscheidungsprozessen der EU-Organe genommen werden soll, unabhängig davon, wo und durch welche Kommunikationskanäle oder –methoden sie erfolgen. Die Eintragungen in das Transparenzregister finden derzeit auf freiwilliger Basis statt. Derzeit führt die Europäische Kommission eine Konsultation zur Einführung eines verbindlichen EU-Lobbyregisters durch. In dieser wird nicht nur die Frage aufgeworfen, ob ein verpflichtendes Reglement eingeführt werden soll, sondern auch wie das bestehende System der Lobbykontrolle verbessert werden kann.

Das neue System soll insofern über das bestehende Register hinausgehen als es einerseits verpflichtend werden, sowie auch für den Rat der Europäischen Union gelten soll. Im Rahmen der geplanten Änderungen des Transparenzregisters gibt es Tendenzen, den Anwendungsbereich auf regionale Behörden und ihre Vertretungen bzw. damit auch auf die regionalen Parlamente (Landtage) auszuweiten. Es ist schon nach derzeitigem Stand so, dass Kommunalbehörden und Stadtverwaltungen, dazu aufgefordert sind, sich im Transparenzregister einzutragen, auch die regionalen Behörden und ihre Vertretungen können dies tun, sind aber noch nicht dazu aufgefordert. Diese Differenzierung zwischen regionaler und sub-regionaler Ebene erscheint dem Bundesrats EU Ausschuss recht willkürlich, bedenkt man etwa auch die sehr unterschiedliche Größe der Mitgliedstaaten und ihrer Bundesländer (vgl. etwa Deutschland vs. Österreich).

Die Landtage, die Landesregierungen und die Gemeinden sind demokratisch legitimiert und als verfassungsrechtlich verankerte Teile der Republik Österreich und der Europäischen Union Akteure im europäischen Rechtssetzungsverfahren. Sie würden nach einer entsprechenden Erweiterung der Regelung wie Lobbying – Einrichtungen behandelt, die nicht Teil des Rechtssetzungssystems sind.

Der Bundesrat lehnt jedoch eine Gleichbehandlung von „regionalen Behörden“ (Landtag bzw. Landesregierung) sowie Gemeinden (Gemeindeverbände) mit klassischen Interessensvertretungen und Lobbying-Einrichtungen im Wege einer Registrierungspflicht auf Ebene der Europäischen Institutionen entschieden ab und tritt dahingehenden Tendenzen entgegen. Der Bundesrat fordert daher vor diesem Hintergrund, dass demokratisch legitimierte Verfassungsorgane der Länder und Gemeinden als integraler Bestandteil des EU Rechtssetzungsverfahrens vom Anwendungsbereich des Transparenzregisters Europäischer Institutionen ausgenommen bleiben.

Dem Bundesrat ist die Transparenz im Bereich der Rechtsetzung ein zentrales Anliegen. Der Bundesrat anerkennt und unterstützt daher die grundsätzliche Erfassung und Kontrolle der Aktivitäten von Interessensvertretern und Lobbying-Einrichtungen auf europäischer Ebene und spricht sich auch dafür aus diese verbindlich zu gestalten und regelmäßig und systematisch zu kontrollieren.